

Das wesentliche *staatliche* Mittel zur Gewährleistung dieses objektiven Gesamtzusammenhangs und seiner inneren dialektischen Bewegung ist die Bindung des gesamten politischen Systems, aller seiner Elemente, aller staatlichen Organe, gesellschaftlichen Kräfte und aller Bürger an die sozialistische Gesetzmäßigkeit. Dabei wird durch die Umsetzung der wesentlichen Ergebnisse des politischen Willensbildungsprozesses in Staatswillen, in Recht, vorrangig durch die Volksvertretungen und die von ihnen gewählten Räte, der Inhalt der Gesetzmäßigkeit bestimmt. Im sozialistischen Recht verleiht die herrschende Arbeiterklasse im Bündnis mit den anderen werktätigen Klassen und Schichten auch ihren Vorstellungen über das Zusammenwirken der politischen Kräfte des Volkes verbindliche Gestalt.

Bereits Lenin ging davon aus, daß die Partei, nachdem und indem sie mit ihren Beschlüssen maßgeblich die Sowjetverfassung und das neue, proletarische Recht ausgeformt hat; ihre Tätigkeit im Rahmen der Sowjetverfassung und der sozialistischen Rechtsordnung gestaltet.⁶⁵ Auch in der Verfassung der UdSSR vom 7. Oktober 1977 heißt es im Artikel 4 ganz in diesem Sinne: „Die staatlichen Organe, die gesellschaftlichen Organisationen und ihre Funktionäre sind verpflichtet, die Verfassung der UdSSR und die sowjetischen Gesetze einzuhalten.“ Im Hinblick auf die Parteiorganisationen regelt Artikel 6 ausdrücklich: „Alle Parteiorganisationen wirken im Rahmen der Verfassung der UdSSR.“ Eberhard Poppe merkt hierzu an, „daß die Verfassung den Rahmen für jegliches legale politische Handeln bestimmt, der nicht überschritten werden darf. Das schließt seine Änderung oder Erweiterung nicht aus, falls es die Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung erfordert, jedoch ist dafür das Votum der politisch führenden Kraft in verfassungsmäßiger Form, also eine Verfassungsänderung, notwendig.“⁶⁶

Seit dem Entstehen des ersten sozialistischen Staates und den Anfängen sozialistischer gesellschaftlicher und staatlich verbindlicher Willensbildung sind die von den Bolschewiki unter Führung Lenins entwickelten Prinzipien von antikommunistischen Kräften verschiedenster Färbung entstellt und verleumdeter worden. Insbesondere wird die Willensbildung in der Partei von derjenigen in der Arbeiterklasse, den werktätigen Massen und deren Organisationen sowie im sozialistischen Staat abgetrennt, wird der in den Dokumenten der Partei manifestierte Wille als eine der Klasse, den Werktätigen und dem Staat von außen aufgezwungene Sache hingestellt. Der sozialistischen Staatsmacht wird auf diese Weise die Rolle eines mechanischen „Vollstreckers“ fremden Willens angedichtet.

Die Partei als organisierte Führungskraft der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten anderen werktätigen Klassen und Schichten, die selbst Teil der Ar-

65 Vgl. *Die kommunistische Partei der Sowjetunion in Resolutionen und Beschlüssen der Parteitage, Konferenzen und Plenen des ZK 1898-1954, Bd. III, Berlin 1957, S. 65.*

66 E. Poppe, „Der politisch-juristische Charakter der Verfassung der DDR“, *Staat und Recht*, 1982/4, S. 294.